

GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATS (KJB) DER STADT GRÜNBERG

In der Sitzung am 02. Juni 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg auf Grundlage der §§ 4c/5/8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), die nachfolgende Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Grünberg beschlossen:

§ 1

Wahl der 16 Kinder- und Jugendvertreter aus den Stadtteilen und der Kernstadt

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus maximal 16 Beiratsmitgliedern und 16 persönlichen StellvertreterInnen zusammen. Jeder Stadtteil sollte durch ein Mitglied vertreten sein. Die Kernstadt sollte mit drei Mitgliedern vertreten sein. Sollten sich für einzelne Stadtteile keine Beiratsmitglieder finden, ist es möglich, dass KandidatInnen aus anderen Stadtteilen nachrücken.
- (2) Die Wahl erfolgt für alle Stadtteile an maximal zwei Orten sowie an maximal zwei Terminen innerhalb einer Woche. Die Jugendpflege lädt alle wahlberechtigten Kinder und Jugendliche zur Wahlveranstaltung ein.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 13 bis 21 Jahren, welche ihren Wohnsitz in Grünberg oder einem Grünberger Stadtteil haben.
- (4) Gewählt wird nach dem Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit.
- (5) Eine Kandidatur ist jederzeit bis spätestens sechs Wochen vor dem nächsten Wahltermin über das Kinder- und Jugendbüro oder über den oder die OrtsvorsteherIn möglich.
- (6) Die öffentliche Bekanntgabe der gewählten Beiratsmitglieder erfolgt spätestens zwei Wochen nach der Wahl.

§ 2

Erste konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats (KJB)

- (1) Der oder die StadtverordnetenvorsteherIn lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat konstituiert sich für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat tritt innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zusammen, um aus seiner Mitte den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates besteht aus drei Beiratsmitgliedern und drei persönlichen StellvertreterInnen, die ebenfalls Beiratsmitglieder sein müssen. Die drei Beiratsmitglieder und die drei StellvertreterInnen des Vorstands sollten aus verschiedenen Stadtteilen und der Kernstadt stammen.

- (5) Gewählt wird nach dem Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit. Jedes der 16 Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates hat drei Stimmen.
- (6) Tritt ein Mitglied des Vorstands während der zweijährigen Amtszeit zurück oder entfallen die Wahlvoraussetzungen, rückt der oder die jeweilige StellvertreterIn nach. Das Gleiche gilt für den Kinder- und Jugendbeirat.

§ 3

Regelmäßige Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats (KJB)

- (1) Der KJB trifft sich alle zwei Monate zu einer Sitzung. Die Jugendpflege lädt zu den Sitzungen des KJB alle Teilnahmeberechtigten ein und übernimmt gemeinsam mit dem gewählten Vorstand die Sitzungsleitung.
- (2) Die Sitzungen des KJB dienen dazu, dass die Beiratsmitglieder bzw. StellvertreterInnen der Stadtteile und der Kernstadt über die Lage und die aktuellen Themen in den jeweiligen Stadtteilen und der Kernstadt berichten und seitens der Stadt Grünberg informiert werden.
- (3) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (4) Die Protokollführung übernimmt die Jugendpflege.
- (5) Das Protokoll enthält die Tagesordnungspunkte, die wesentlichen Inhalte der Beratungen und die Ergebnisse der Sitzung.
- (6) Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung dem KJB Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung allen Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates zuzuleiten und in das Sitzungsdienstprogramm einzustellen.

§ 4

Aufgaben und Geschäftsführung des Kinder- und Jugendbeirats (KJB)

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen aus den Stadtteilen und der Kernstadt von Grünberg und kann Vorschläge zu allen Themen machen, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Die notwendigen Mittel für die Geschäftsführung werden durch die Jugendpflege bereitgestellt.

§ 5

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates hat ein Vorschlagsrecht und kann Anträge aus der Vollversammlung dem Magistrat vorlegen. Dem oder der StadtverordnetenvorsteherIn sind diese Anträge gleichzeitig zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Vorschläge oder Anträge sind dem Magistrat und dem oder der StadtverordnetenvorsteherIn schriftlich vorzulegen. Die Vorschläge oder

Anträge sind schriftlich zu begründen und bedürfen der Unterschrift aller drei Vorstandsmitglieder.

- (3) Wird ein Vorschlag oder Antrag des Kinder- und Jugendbeirates in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen behandelt, so ist hierzu mindestens ein Vorstandsmitglied zu entsenden und anzuhören.

§ 6

Fortbildungsmöglichkeiten für den Kinder- und Jugendbeirat (KJB)

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates haben die Möglichkeit an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (2) Die Fortbildungsinhalte werden mit der Jugendpflege abgestimmt.

§ 7

Teilnahmerecht des Magistrates, der Stadtverordnetenversammlung und der oder des Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung können ihre Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Der oder die Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses soll mindestens ein Mitglied zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 8

Hausrecht während der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie erteilt das Wort an die Mitglieder. Die Sitzungsleitung hat weiterhin das Recht:
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, insbesondere auch dann, wenn der Verlauf nachhaltig gestört wird
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen
- (2) Die Sitzungsleitung übt in Abstimmung mit der Jugendpflege das Hausrecht aus.

§ 9

Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 02.06.2016 in Kraft.

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide
Bürgermeister

Die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Grünberg vom 02.06.2016 wurde mit der Nr. 23 des 09. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 09.06.2016 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.